



Gemeinde **Pfäffikon ZH**

Totalrevision Polizeiverordnung Pfäffikon vom 18. Juni 2002

Synoptische Darstellung

Vergleich alte Polizeiverordnung Pfäffikon mit Entwurf neue Polizeiverordnung Pfäffikon

Endversion 12. Januar 2021

Leitgedanke:

In der neuen Polizeiverordnung wird nur festgelegt, was nicht im übergeordneten Recht bereits abschliessend geregelt ist.

Bestehende Polizeiverordnung (PoIV) Gemeinde Pfäffikon vom 18. Juni 2002	Neue Polizeiverordnung Pfäffikon Entwurf vom 21. April 2020, ersetzt 01.12.2020	Bemerkungen
<p>I. Einleitung</p> <p>Grundlagen</p> <p>Gestützt auf § 74 vom 6. Juni 1926 und Art. 24 Ziff. 1 Gemeindeordnung der Gemeinde Pfäffikon vom 10. Juni 2001 erlässt der Gemeinderat Pfäffikon folgende Polizeiverordnung.</p> <p>Sprachform</p> <p>Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der Polizeiverordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.</p>	<p>Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf § 4 Abs. 2 Gemeindegesetz, §3 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) sowie auf die aktuelle Gemeindeordnung Pfäffikon folgende Polizeiverordnung.</p> <p>Sprachform</p> <p>Alle in dieser Verordnung verwendeten männlichen Funktionsbezeichnungen umfassen auch die weibliche Form.</p>	
II. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>Diese Verordnung dient zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit auf dem Gebiet der Gemeinde Pfäffikon.</p> <p>Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton. Weitere Vorschriften bleiben vorbehalten.</p>	<p>Art. 1 Gegenstand und Zweck</p> <p>1) Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde Pfäffikon.</p> <p>2) Die Polizeiverordnung bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie den Schutz von Personen, Tieren, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.</p> <p>3) Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.</p>	<p>Die Polizeiverordnung (PoIV) enthält Vollzugsbestimmungen zum eidgenössischen und kantonalen Verwaltungsrecht sowie eigenständige kommunale Übertretungstatbestände in denjenigen Bereichen, in denen die Gemeinde zum Erlass von eigenen Strafnormen zuständig ist. Gegenüber dem eidgenössischen und kantonalen Recht sind die Bestimmungen der Polizeiverordnung nachrangig.</p>

<p>Art. 2 Verantwortliche Organe</p> <p>Der Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Organe üben die gemeindepolizeilichen Aufgaben aus.</p> <p>Die kriminalpolizeilichen Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten.</p>	<p>Art. 2 Zuständigkeit</p> <p>1) Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.</p> <p>2) Als Polizeiorgane werden in dieser Verordnung die Kantonspolizei und die Kommunalpolizei Region Pfäffikon bezeichnet.</p>	<p>Die Zuständigkeiten und Kompetenzen richten sich insbesondere nach dem Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch, dem Strafgesetzbuch, dem Polizeiorganisationsgesetz und dem Polizeigesetz.</p>
<p>Art. 4 Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen</p> <p>Polizeilichen Anordnungen, Weisungen und Vorladungen ist Folge zu leisten.</p> <p>Art. 5 Störungen der polizeilichen Tätigkeit</p> <p>Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten. Das gilt insbesondere auch für unbefugtes Einmischen Dritter in die Dienstaussübung der Polizeiorgane.</p>	<p>Art. 3 Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen</p> <p>1) Polizeilichen Anordnungen ist Folge zu leisten.</p> <p>2) Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen und Handlungen der Polizeiorgane und anderen Sicherheitsorganisationen des Bevölkerungsschutzes einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören.</p> <p>3) Polizeiliche Vorladungen sind zu befolgen.</p> <p>4) Das zuständige Ressort kann bei Bedarf polizeiliche Anordnungen verfügen.</p>	<p>Übergeordnetes Recht wird ergänzt: Im Fall von Gewalt und Drohung gegen Beamte; eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB) Art. 285. Im Fall einer Hinderung einer Amtshandlung; StGB Art. 286.</p>
<p>Art. 6 Identitätsnachweis</p> <p>Auf Verlangen der Polizeiorgane haben die Betroffenen ihre Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise ihre Identität feststellen zu lassen.</p>	<p>entfällt</p>	<p>Ist im kantonalen Polizeigesetz (§ 21) geregelt.</p>
<p>Art. 7 Ausweispflicht der Polizeiorgane</p> <p>Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, von Polizeiorganen die Nennung des Namens und Einsicht in den Dienstaussweis zu verlangen. Beschwerden über Polizeiorgane und deren Anordnungen sind an den Sicherheitsvorstand zu richten.</p>	<p>entfällt</p>	<p>Ist im kantonalen Polizeigesetz (§ 45) geregelt.</p>

<p>Art. 8 Hilfeleistung</p> <p>Auf Verlangen der Polizeiorgane ist jedermann verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Aufgaben auf deren Verlangen Hilfe zu leisten.</p>	<p>Art. 4 Hilfeleistung</p> <p>Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen und anderen Sicherheitsorganisationen des Bevölkerungsschutzes auf Verlangen und im Rahmen des Zumutbaren bei der Ausübung ihrer dienstlichen Aufgaben Hilfe zu leisten.</p>	
<p>III. Niederlassung und Aufenthalt</p>	<p>Titel mit allen Artikeln entfällt.</p>	
<p>Art. 9 Allgemeines</p> <p>Die Niederlassung und der Aufenthalt in der Gemeinde Pfäffikon richten sich nach dem Gemeindegesetz.</p>		<p>Ist im kantonalen Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) sowie dem Gemeindegesetz geregelt. Strafbestimmungen und Ordnungsbussen sind ebenfalls kantonal im MERG sowie in der Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren festgelegt.</p>
<p>Art. 10 Umzug innerhalb der Gemeinde</p> <p>Wer innerhalb der Gemeinde Pfäffikon umzieht, hat dies innert 8 Tagen dem Einwohneramt zu melden.</p>	<p>entfällt</p>	
<p>Art. 11 Auskünfte vom Einwohneramt/ Datenschutz</p> <p>Die Auskunftserteilung und die Schutzrechte der Betroffenen richten sich nach der Datenschutzgesetzgebung.</p>	<p>entfällt</p>	
<p>IV. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Allgemeinen</p>	<p>II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit</p>	
<p>Art. 12 Grundsatz</p> <p>Es ist untersagt, Personen und Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden, Ruhe und Ordnung zu stören, öffentliches Ärgernis zu erregen, gegen Sit-</p>	<p>Art. 5 Sicherheit und Ordnung</p> <p>¹⁾ Es ist verboten, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Tieren, Umwelt und Eigentum zu ge-</p>	<p>Änderung des Abschnittstitels. Bisheriger Art. 12 (Grundsatz) wurde in Art. 5 (Sicherheit und Ordnung) der neuen PoIV zusammengeführt.</p>

<p>te und Anstand zu verstossen oder zu solchem Handeln anzustiften. (LS 331, Kantonales Straf- und Vollzugsgesetz, §9)</p>	<p>fährden. 2) Insbesondere ist es verboten: a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden; b) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen; c) an einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung teilzunehmen, für deren Durchführung keine gültige Bewilligung vorliegt.</p>	<p>Im Fall einer Gefährdung des Lebens greift StGB Art. 286.</p>
	<p>Art. 6 Jugendschutz 1) Jugendlichen unter 16 Jahren ist es verboten, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden Alkohol zu konsumieren. 2) Jugendlichen unter 18 Jahren ist es verboten, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden gebrannte Wasser zu konsumieren. 3) Die Polizei stellt die alkoholischen Getränke zuhanden der Inhaber der elterlichen Sorge oder deren Vertreter sicher oder entsorgt sie, nach Einwilligung der Betroffenen, fachgerecht. Offene alkoholische Getränke können auch ohne Einwilligung der Betroffenen von der Polizei fachgerecht entsorgt werden. Die Polizei kann über den Vorfall die zuständigen Behörden informieren. 4) Vom Verbot gemäss Abs. 1 und 2 ausgenommen sind Jugendliche in Begleitung der Inhaber der elterlichen Sorge.</p>	<p>Wird neu in dieser PolV aufgeführt. Die Abgabe von Alkohol an Personen unter 18 bzw. 16 Jahren ist übergeordnet geregelt und verboten. Der Konsum jedoch ist nicht geregelt, weshalb mit diesem Artikel eine Grundlage für eine umfassende Prävention geschaffen wird.</p>
<p>Art. 18 Veranstaltungen, Umzüge Umzüge, Versammlungen und andere Veranstaltungen (Demonstrationen) auf öffentlichem Grund be-</p>	<p>Art. 7 Veranstaltungen auf Privatgrund 1) Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können vom Ressortvorsteher Sicher-</p>	

<p>dürfen einer Bewilligung. Gesuche sind an das Sicherheitsamt zu richten.</p> <p>Der Sicherheitsvorstand kann Veranstaltungen im Sinne von Abs. 1 auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört wird.</p>	<p>heit verboten und von der Polizei beendet werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu erwarten ist, insbesondere wenn der begründete Verdacht besteht, dass zu Hass, Gewalt, religiösem Unfrieden, Straftaten, usw. aufgerufen wird.</p> <p>2) Öffentliche Veranstaltungen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko müssen vom Ressortvorsteher Sicherheit bewilligt werden.</p>	
<p>Art. 19 Sicherung von Baustellen und offenen Gruben</p> <p>Auf öffentlichem Grund und an öffentlich zugänglichen Orten sind Baustellen, Gräben, Sammler etc. so abzusichern, zu signalisieren und zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.</p> <p>(LS 722.15, Verkehrssicherungsverordnung, Art. 18, Strassenverkehrsgesetz, Art. 4)</p>	<p>Art. 8 Schutzvorrichtungen</p> <p>1) Baustellen, Bodenöffnungen, Swimmingpools, Gräben, Jauchegruben, Silos, Leitungen usw., die eine Gefahr für Mensch und Tier darstellen, sind durch die verantwortliche Person (Baustellen, usw.) oder den Eigentümer (Swimmingpools, Silos, usw.) nach den einschlägigen Normen und Richtlinien zu sichern, zu signalisieren, notwendigenfalls zu beleuchten, einzuzäunen und zu beaufsichtigen.</p> <p>2) Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen, sowie das Lockern, Beschädigen, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen, wie Dolendeckeln, Schutzpfosten, Absperrungen usw. ist verboten.</p> <p>3) Gegenstände, die vor Fenstern oder auf Zinnen und Dächern stehen sind so zu sichern, dass keine Unfallgefahr besteht.</p>	<p>Artikel ergänzt.</p>
<p>Art. 21 Motorspielzeuge</p> <p>Motorisch angetriebene Spielzeuge dürfen nur verwendet werden, wenn Drittpersonen nicht gestört oder belästigt werden.</p>	<p>Art. 9 Fahrzeuge und Modelle für Freizeit, Sport und Vergnügen</p> <p>1) Die Verwendung von übermässig lärmerzeugenden Sport- und Spassfahrzeugen, Modellau-</p>	<p>Der Absatz wird umformuliert und ergänzt. Der Begriff „Spiel“ wird gestrichen, da viele Inhaber solcher Geräte diese nicht als Spielgeräte ansehen.</p>

	<p>tos, -schiffen, -flugzeugen, Drohnen und ähnlichen Geräten ist in bewohnten Gebieten oder während der Ruhezeiten verboten. Für Modellflugzeuge, Drohnen, Himmelslaternen und Ballone gelten auch die übergeordneten Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz sowie des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL).</p> <p>2) Zwecks Festlegung von Betriebsplätzen und –zeiten für besondere Veranstaltungen kann das Sicherheitsamt Ausnahmen bewilligen.</p>	
<p>Art. 35 Rettungseinrichtungen</p> <p>Das Betreten der auf den öffentlichen Gewässern bereitgehaltenen Schiffe und das Benützen ihrer Gerätschaften sowie der an den Ufern angebrachten Rettungsstangen und Rettungsringe ist nur im Notfall gestattet.</p> <p>Feuerleitern dürfen nur im Brandfall oder zu Hilfeleistungen bei andern Unglücksfällen benützt werden.</p> <p>Der Zugang zu Hydranten ist jederzeit freizuhalten.</p> <p>Art. 13 Alarmeinrichtungen</p> <p>Alarmanlagen, Notrufe und Notsignale dürfen nicht missbraucht werden.</p>	<p>Art. 10 Rettungseinrichtungen</p> <p>1) Rettungseinrichtungen, -geräte, Alarmanlagen, Notrufe, Notsignale, usw. dürfen nur in Notfällen benutzt werden. Die Zweckentfremdung, das Verändern, das Beschädigen, das Verstellen usw. sind verboten.</p> <p>2) Die Benützung von Rettungseinrichtungen ist der Polizei oder dem Sicherheitsamt möglichst unverzüglich zu melden.</p> <p>3) Der Zugang zu den Rettungseinrichtungen, wie Feuerwehrlokalen, Hydranten usw., ist jederzeit freizuhalten. Fahrzeuge, die Rettungseinrichtungen blockieren, werden kostenpflichtig abgeschleppt.</p> <p>4) Hydranten dürfen, ohne besondere Bewilligung durch die Gemeindewerke, nur in Notfällen benützt werden.</p>	
X. Tierhaltung		
<p>Art. 47 Grundsatz</p> <p>Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass sie</p>	<p>Art. 11 Tierhaltung</p> <p>1) Tiere sind so zu beaufsichtigen und zu halten,</p>	<p>Vergleiche zur artgerechten Tierhaltung: Eidgenössisches Tierschutzgesetz sowie die</p>

<p>weder Personen noch andere Tiere belästigen oder gefährden und keinen Schaden an Kulturen und öffentlichen und privaten Anlagen anrichten.</p> <p>Der Betrieb von Tierheimen bedarf einer Bewilligung. Gesuche sind an das Sicherheitsamt zu richten.</p> <p>Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist sofort der Polizei zu melden.</p> <p>Wird der polizeilichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder die Tierhaltung verursachten Übelstandes nicht Folge geleistet, so kann die zuständige Behörde in Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Veterinäramt das Halten von Tieren verbieten</p>	<p>dass sie weder Personen noch andere Tiere belästigen oder gefährden und keine Schäden an Kulturen, öffentlichen oder privaten Anlagen anrichten.</p> <p>2) Entwichene oder ausgebrochene gefährliche Tiere sind vom Besitzer oder der mit der Aufsicht beauftragten Person sofort der Polizei zu melden.</p> <p>3) Wild darf weder angelockt, verfolgt noch weggetragen werden, ausgenommen zur Jagdausbildung.</p>	<p>Vollzugsvorschriften im kantonalen Tierschutzgesetz. Im Fall von Hunden: Kantonales Hundegesetz, §§ 9 ff und § 13.</p> <p>Abs. 2 PolV gilt ergänzend zum kantonalen Tierschutzgesetz § 7.</p>
<p>Art. 48 Hundekotaufnahmepflicht, Leinenzwang</p> <p>Für die Hundehaltung gilt nebst den Bestimmungen des Gesetzes über das Halten von Hunden für das ganze Gemeindegebiet eine generelle Hundekotaufnahmepflicht. Diese Pflicht gilt für öffentlichen wie auch für privaten Grund, für landwirtschaftliches Kulturland wie auch für Waldgebiete. In Wäldern und an Waldrändern sind Hunde zudem an der Leine zu führen. Ausgenommen davon sind Jagdhunde, jedoch nur während der Jagdarbeit.</p>	<p>entfällt</p>	<p>Ist im kantonalen Hundegesetz geregelt.</p> <p>Regelung Leinenpflicht im kantonalen Hundegesetz(§9, Abs. b, lit 2): In Wäldern und an Waldrändern sowie bei Dunkelheit im Freien sind Hunde in Sichtweite auf kurzer Distanz zu halten.</p>
	<p>Art. 12 Füttern wild lebender Tiere</p> <p>Der Ressortvorsteher Sicherheit kann das Füttern wildlebender Tiere einschränken oder verbieten.</p>	<p>Wird neu in dieser PolV aufgeführt.</p> <p>Das Füttern von Wildtieren (Enten, Tauben, Falken, Füchse etc.) kann zu einer Überpopulation der Tiere und damit zur Entstehung von Krankheiten führen. Um dem entgegen-</p>

		zuwirken und um die Wildtiere nicht noch zusätzlich in Wohngebiete zu locken, soll der Ressortvorsteher Sicherheit entweder ein generelles oder aber ein zeitlich, sachlich und örtlich begrenztes Fütterungsverbot erlassen können.
<p>Art. 14 Schiessen</p> <p>Schiessen und Hantieren mit Waffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund sind verboten. Schiessübungen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht, sowie mit der Armbrust und mit Sportpfeilbogen, dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden. Ausnahmen sind von der zuständigen Behörde zu bewilligen. (LS 552.1, VO über Waffen, Waffenzubehör und Munition)</p> <p>Luft- und Gasdruckwaffen, Armbrust- und Sportpfeilbogen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn niemand belästigt oder gefährdet wird.</p> <p>Die besonderen Bestimmungen über die militärischen Übungen und die Jagd bleiben vorbehalten.</p>	entfällt	Ist im eidgenössischen Waffengesetz und der entsprechenden Verordnung geregelt.
<p>Art. 15 Schiessgelände</p> <p>Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden gefährdeten Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.</p>	<p>Art. 13 Schiessgelände</p> <p>Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden gefährdeten Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.</p>	
<p>Art. 24 Bäume, Sträucher, Bepflanzungen</p>	<p>Art. 14 Zurückschneiden von Pflanzen</p>	Ist teilweise im eidgenössischen Strassenver-

<p>Bäume, Hecken, Sträucher und andere Bepflanzungen, welche die Verkehrssicherheit, die Sicht auf Signale, Beschilderungen und Verkehrsspiegel, die öffentliche Beleuchtung oder die Löschwasserversorgung beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Der Grundeigentümer hat der diesbezüglichen Aufforderung fristgemäss Folge zu leisten. Die Gemeinde hat das Recht, auf Kosten von säumigen Eigentümern die Ersatzvornahme anzuordnen. (LS 700.4, Strassenabstandsverordnung)</p>	<p>Bäume, Äste, Büsche und andere Pflanzen dürfen die öffentliche Beleuchtung, Strassenschilder, Hausnummern und Hydranten nicht verdecken.</p>	<p>kehrsgesetz sowie in der kantonalen Strassenabstandsverordnung geregelt.</p> <p>Sofern der Grundeigentümer der Aufforderung nicht nachkommt; Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten.</p>
<p>VII. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums</p>	<p>III. Schutz des öffentlichen und privaten Grundes</p>	<p>Umformulierung, damit nicht zu sehr in das private Eigentum eingegriffen wird.</p>
<p>Art. 33 Unfug</p> <p>Es ist verboten, Gebäude, Anlagen, öffentliche Sachen oder privates Eigentum usw. zu verunreinigen, zu verändern, zu beschädigen oder zu entfernen.</p> <p>Art. 36 Reinigung des öffentlichen Grundes</p> <p>Wer den öffentlichen Grund (Strassen, Wege, Plätze, Anlagen usw.) verunreinigt, hat ohne Verzug den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen.</p>	<p>Art. 15 Grundsatz</p> <p>Es ist verboten öffentliches oder privates Eigentum, insbesondere von Drittpersonen, zu verunreinigen, zu verändern oder sonst wie zu beeinträchtigen.</p>	<p>Im Fall von Sachbeschädigung gilt auch StGB Art. 144.</p> <p>Das Ablagern oder Stehenlassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten (kantonales Abfallgesetz, § 14).</p>
<p>Art. 22 Strassensperrung</p> <p>Das Sperren von öffentlichen Strassen, Fuss- und Waldwegen ohne Bewilligung der zuständigen Behörde ist verboten.</p> <p>Art. 34 Benützung des öffentlichen Grundes</p>	<p>Art. 16 Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen</p> <p>1) Die nicht bestimmungsgemässe oder über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, einschliesslich des darunter liegenden Erdreichs und des darüber liegenden Luftraums sowie von öffentlichen Sachen bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung vom Sicherheitsamt. Die zuständigen Behörden</p>	

<p>Die über den zweckentsprechenden Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme des kommunalen öffentlichen Grundes zu privaten Zwecken, sofern ein Bedürfnis nachgewiesen wird, bedarf einer Bewilligung. Das unbewilligte Aufstellen von Baustellenwagen, Bootsanhängern und dergleichen ohne Kontrollschilder sowie Mulden auf öffentlichem Grund (länger als 3 Tage) ist verboten. Gesuche sind an das Sicherheitsamt zu stellen. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.</p> <p>(LS 700.3, VO über die private Inanspruchnahme öffentlichen staatlichen Grundes)</p> <p>Art. 37 Anzeigen, Plakate, Beschriftungen</p> <p>Es ist verboten, ohne behördliche Bewilligung auf öffentlichem Grund und an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Kleber, Inschriften, usw. anzubringen oder öffentliches Eigentum zu bemalen oder zu besprayen.</p> <p>Suchtmittelreklamen auf öffentlichem Grund sind verboten.</p> <p>Unberechtigten ist es untersagt, an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen</p>	<p>und Organe können in besonderen Lagen die Benützung des öffentlichen Grundes einschränken oder verbieten.</p> <p>2) Dies gilt insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Durchführung von Versammlungen, Kundgebungen, Umzügen, Demonstrationen, Festanlässen, Schaustellungen etc., b) das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen, c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen (Markt, Weihnachtsmarkt etc.), d) das Aufkleben oder Aufhängen von Flugblättern, Programmen, Plakaten, Reklamezetteln, Klebern, anderweitigen Schriftstücken und dergleichen, e) das Anwerben für Dienstleistungen und von Mitgliedern durch ideelle Organisationen, f) das Aufführen von Darbietungen aller Art (zum Beispiel Strassenmusik), g) Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen, h) Strassensperrungen. <p>3) Suchtmittelreklamen sind auf öffentlichem Grund verboten. Vom Verbot ausgenommen sind für Festivitäten vorübergehend abgestellte, beschriftete Liefer- und Kühlwagen, sowie entsprechende Ausstattungsgegenstände wie Kühlschränke, Tresen usw..</p>	
<p>Art. 40 Arbeiten an Motorfahrzeugen</p> <p>Das Ausführen von Unterhalts-, Reinigungs- und Re-</p>	<p>Art. 17 Strassen, Plätze, Fusswege</p> <p>1) Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten sind auf öffentli-</p>	

<p>paraturarbeiten an Fahrzeugen ist auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.</p> <p>Art. 41 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen</p> <p>Vorschriftswidrig, behindernd, gefährdend und/oder ohne Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Wohnwagen/mobile, Fahrräder, Anhänger, Schiffe usw.) und Sachen aller Art (über 72 Stunden), können die Polizeiorgane wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern der Besitzer oder Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder dieser die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt.</p> <p>Der Besitzer oder Halter hat die entstehenden Kosten zu übernehmen.</p>	<p>chem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.</p> <p>2) Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.</p> <p>3) Fahrräder und dergleichen dürfen nicht länger als 3 Wochen (unbewegt) auf öffentlichem Grund abgestellt werden.</p> <p>4) Vorschriftswidrig, behindernd, gefährdend und/oder ohne Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Wohnwagen/-mobile, Fahrräder, Anhänger, Schiffe, usw.) und Sachen aller Art (über 72 Stunden unbewegt auf öffentlichem Grund), können die Polizeiorgane wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern der Besitzer oder Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder dieser Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt.</p> <p>5) Der Besitzer oder Halter hat die entstehenden Kosten zu übernehmen.</p>	
	<p>Art. 18 Überwachen des öffentlichen Grundes</p> <p>1) Der Gemeinderat kann die örtlich und/oder zeitlich begrenzte Überwachung mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder zur Verhinderung von Straftaten geeignet und erforderlich ist.</p> <p>2) Die Öffentlichkeit ist mit geeigneten Mitteln auf den Einsatz dieser Geräte aufmerksam zu machen.</p> <p>3) Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in ei-</p>	<p>Wird neu in dieser PolV aufgeführt.</p> <p>Das Informations- und Datenschutzgesetz vom 12. Februar 2007 sowie das revidierte kantonale Polizeigesetz, in Kraft seit 1. März 2013, regeln die Überwachung öffentlich zugänglicher Orte. Es wird u.a. bestimmt, dass die Polizei den öffentlich zugänglichen Raum mit Videogeräten überwachen darf, welche die Personenidentifikation zulassen, sofern dies zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötig ist. Damit auch der Gemeinderat eine örtlich begrenzt-</p>

	nem separaten Reglement.	<p>te Überwachung bewilligen kann, braucht es aber zusätzlich noch eine gesetzliche Grundlage auf kommunaler Ebene.</p> <p>Die Videoüberwachung soll nicht flächendeckend eingesetzt werden, ist aber ein geeignetes Mittel, um die Sicherheit an genau bestimmten Örtlichkeiten subjektiv und objektiv deutlich zu verbessern. Dabei wird dem Datenschutz entsprechend dem revidierten kantonalen Polizeigesetz die notwendige hohe Priorität eingeräumt.</p>
	<p>Art. 19 Aufzeichnungen, Persönlichkeitsschutz</p> <p>1) Bild- und Tonaufzeichnungen sowie direkte Übertragungen von Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen, die sich dadurch gestört fühlen und deren Einverständnis nicht vorgängig eingeholt wurde, mittels Drohnen und anderen Geräten, auf öffentlichem oder privatem Grund, sind verboten, sofern Personen identifizierbar und Gespräche verständlich sind sowie wenn sie dazu geeignet sind, Bewegungsmuster aufzuzeichnen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Einsatzfahrzeuge der Sicherheitsorganisationen und Ermittlungsbehörden mit entsprechender Befugnis.</p> <p>2) Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte, insbesondere Kameras, die von Privatpersonen aus Sicherheitsaspekten oder anderen Gründen aufgestellt werden, dürfen den öffentlichen Grund nicht erfassen. Privater Grund von Drittpersonen (fremde Grundstücke) darf nur im gegenseitigen Einverständnis erfasst werden.</p> <p>3) Die Polizei kann, bei begründetem Verdacht (konkrete Meldung aus der Bevölkerung, Anzeigen, usw.), eine Sichtung des betreffenden Bild- und Tonmaterials sowie Kontrollen bezüglich ent-</p>	Wird neu in dieser PoIV aufgeführt.

	<p>sprechender Geräte vornehmen.</p> <p>4) Die Polizei kann, bei begründetem Verdacht, auf Zuwiderhandlung gegen das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG), Zuwiderhandlungen gegen Art. 28 ZGB oder 179 StGB, in konkreten Fällen zum Schutze der Betroffenen, weitere Speicherungen, Vervielfältigungen und Veröffentlichungen des betreffenden Bild- und Tonmaterials verbieten, bis eine gerichtliche Würdigung vorliegt, sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht.</p>	
<p>Art. 39 Camping / Fahrende</p> <p>Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen auf öffentlichem Grund und in öffentlichen Waldungen bedarf einer Bewilligung des Sicherheitsvorstandes.</p> <p>Auf privatem Grund ist das vorübergehende Zelten und Campieren nur mit Bewilligung des Grundeigentümers gestattet.</p>	<p>Art. 20 Campieren</p> <p>1) Das Campieren und Wohnen in Zelten, Wohnwagen, Fahrnisbauten und ähnlichen Objekten, ist auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders gekennzeichnete oder hierfür eingerichteter Plätze verboten.</p> <p>2) Der Ressortvorsteher Sicherheit kann im Einzelfall Ausnahmegewilligungen erteilen.</p> <p>3) Das Campieren von Gruppen bedarf einer Bewilligung der Gemeinde, auch auf Privatgrund. Die Gemeinde kann ein Depositum auf Privatgrundstücken, öffentlichem oder öffentlich zugänglichem Grund verlangen.</p> <p>4) Die Bestimmungen gelten auch für Fahrende.</p>	
	<p>Art. 21 Feuern auf öffentlichem Grund</p> <p>1) Das Feuern auf öffentlichem Grund ist ausserhalb der dafür vorgesehenen Plätze verboten.</p> <p>2) Aus Sicherheitsgründen kann der Ressortvorsteher Sicherheit zusätzliche Einschränkungen anordnen.</p>	<p>Wird neu in dieser PoIV aufgeführt.</p> <p>Da das Waldgebiet zum grössten Teil Privatgrund ist, lässt diese Regelung das beliebte Feuern im Wald von Pfadfindern, Waldspielgruppen, Familien etc. unberührt.</p>

<p>Art. 38 Schutz von Kulturen und Privatgrund</p> <p>Während der Vegetationszeit darf das Kulturland durch Unbefugte nicht betreten werden. Unberechtigtes Fahren, Gehen und Reiten auf Kulturland und Privatgrund ist verboten.</p>	<p>Art. 22 Kulturland, Gärten, Baustellen und Grundstücke</p> <p>1) Ohne Einwilligung des Berechtigten ist das Betreten von fremden Gärten, Pünften, Rebland, Baustellen und eingezäunten Grundstücken verboten.</p> <p>2) Das unberechtigte Fahren, Reiten und Gehen über Kulturland ist während der Vegetationszeit vom 15. März bis 30. November verboten.</p> <p>3) Das bewusste Einbringen sowie das Dulden unbeabsichtigter Ansiedlungen von invasiven Neophyten sind verboten. Die Gemeinde kann Massnahmen gegen die Verbreitung von invasiven Neophyten oder deren Vernichtung anordnen.</p>	<p>Abs. 1 ist eigentlich übergeordnet geregelt, ergänzt aber in diesem Fall das eidgenössische Zivilgesetzbuch (ZGB) Art. 699. Bei Hausfriedensbruch (eingezäunte Areale) greift StGB Art. 186.</p>
	<p>IV. Immissionsschutz</p>	
<p>Art. 17 Immissionen</p> <p>Vermeidbare gesundheitsschädigende oder anderweitig belästigende Einwirkungen, namentlich durch Staub, Russ, Rauch, Abgase, Geruch, Dämpfe, Lärm, Erschütterungen, Strahlen, Lichtquellen usw. sind verboten. Die Beurteilung und das Einschreiten bei Immissionen erfolgt nach den massgeblichen Bestimmungen. Der Betrieb künstlicher Lichtquellen (z.B. Laser-Sky-Beamer usw.) im Freien ist bewilligungspflichtig.</p> <p>(LS 712.1, Abfallgesetz, § 14 Abs. 3, LS 713, 5, VO über den Baulärm, § 5 und § 6, SR 814.49, eidgenössische Schall- und Laserverordnung)</p>	<p>Art. 23 Immissionen</p> <p>1) Gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen, namentlich durch Lärm, Staub, Russ, Rauch, Abgase, Geruch, Dämpfe, Erschütterungen, Strahlen, Lichtquellen usw., sind verboten. Unvermeidbare Einwirkungen sind im Rahmen der Vorsorge soweit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.</p> <p>2) Aussensignale von Alarmanlagen, Diebstahlsicherungen und Schockbeleuchtungen in bewohnten Gebieten, die länger als drei Minuten dauern, sind verboten.</p> <p>3) Das Licht von Schock-, Fassaden-, Treppen- und übriger Aussenbeleuchtungen darf nur dorthin strahlen, wo es einem klar definierten Beleuch-</p>	<p>Dieser Artikel ist eine Ergänzung zum eidgenössischen Umweltgesetz und der eidgenössischen Lärmschutzverordnung.</p> <p>Der neue Abs. 2 erscheint sinnvoll, da er eine zweckmässige Abwägung zwischen Ruhe und Sicherheitsbedürfnis enthält.</p> <p>Aufzählung Laserpointer: Die Verwendung von Laserpointern ist übergeordnet geregelt, da sie als gefährlich gelten und deshalb gestützt auf das kantonale Polizeigesetz</p>

	<p>tungszweck dient. Wo nötig muss die Lichtquelle entsprechend abgeschirmt werden. Gleiches gilt für Lichtquellen von unten nach oben.</p> <p>4) Flutlichtanlagen und stark strahlende Lichtquellen sind in Wohngebieten ab 22.00 Uhr und im übrigen Gemeindegebiet ab 23.00 Uhr verboten.</p> <p>5) Der Ressortvorsteher Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.</p> <p>6) Das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist in Wohngebieten verboten.</p>	<p>sichergestellt werden können. Eine Blendung durch Laserpointer kann gemäss Strafgesetzbuch angezeigt werden. Auf die Erwähnung in der kommunalen Polizeiverordnung kann deshalb verzichtet werden.</p>
	<p>Art. 24 Verunreinigungen des öffentlichen Grundes</p> <p>1) Es ist verboten, den öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Grund zu verunreinigen, namentlich durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen (Littering) wie z.B. Papier, Dosen, Plastik, Kaugummi, Zigarettenstummel, usw.</p> <p>2) Für Naturschutzgebiete, landwirtschaftlich genutzte Wald-, Grünland- und Ackerflächen gelten verschärfte Sanktionen betreffend Verunreinigungen und Littering gemäss Definition in Abs. 1.</p> <p>3) Das Spucken, Urinieren und dergleichen, an dafür nicht vorgesehenen Orten, ist auf öffentlichem Grund verboten.</p> <p>4) Wer Ess- und Trinkwaren, die zum sofortigen Verzehr auf öffentlichem Grund vorgesehen sind anbietet, hat Vorkehrungen zu treffen, um den öffentlichen Grund sauber zu halten.</p>	<p>Wird ergänzend zu Art. 15 (Grundsatz) neu in dieser PoIV aufgeführt.</p>
VI. Lärmschutz	V. Lärmschutz	
Art. 25 Grundsatz		

<p>Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolles Handeln vermieden oder vermindert werden kann.</p> <p>Geräte, Maschinen, Fahrzeuge oder andere Vorrichtungen dürfen keinen Lärm erzeugen, wenn er durch geeignete Massnahmen vermieden oder vermindert werden kann. (Strassenverkehrsrecht, Art. 33 und 34 VRV)</p>	<p>entfällt</p> <p>entfällt</p>	<p>Ist im Grundsatz in Art. 23 (Immissionen) dieser PolV sowie im Umweltschutzgesetz geregelt.</p> <p>Ist im eidgenössischen Strassenverkehrsgesetz und der entsprechenden Verordnung geregelt.</p>
<p>Art. 26 Nachtruhezeit</p> <p>Jede Störung der Nachtruhe zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr ist verboten. Ausgenommen ist das Frühläuten der Kirchglocken um 06.00 Uhr von 5 Minuten Dauer.</p> <p>(LS 331, Kantonales Straf- und Vollzugsgesetz, §9)</p>	<p>Art. 25 Nachtruhe</p> <p>1) Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeit ist störender Lärm verboten.</p> <p>2) Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Inneren von Gebäuden darf Dritte nicht stören.</p> <p>3) Der Ressortvorsteher Sicherheit kann weitere Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>Während der Nachtruhe soll jeder störende Lärm verboten sein, auch wenn er nicht den Schlaf oder die Ruhe, sondern „nur“ das Wohlbefinden stört. Lärm im Inneren von Gebäuden darf Dritte nicht nur nicht belästigen sondern auch nicht stören.</p> <p>Ausnahme Kirchenglocken neu Art. 26 Abs. 6a</p>
<p>V. Strassen- und Verkehrspolizei</p> <p>Art. 20 Motorisierte Anlässe, Motocross, Gokart</p> <p>Motorsport-Veranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird vom Sicherheitsamt nur erteilt, wenn davon ausgegangen werden kann, dass Drittpersonen nicht belästigt werden.</p> <p>Art. 28 Singen, Musizieren, Tonwiedergabegeräte im Freien</p> <p>Von 22.00 bis 07.00 Uhr ist das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Laut-</p>	<p>Art. 26 Allgemeine Ruhezeiten</p> <p>1) Lärmintensive Arbeiten, Tätigkeiten und Veranstaltungen (Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten wie z.B. Rasenmähen, Laubblasen oder Häckseln) sind zu folgenden Zeiten verboten:</p> <p>a) Montag – Freitag von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 20.00 Uhr</p> <p>b) Samstag von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr</p> <p>c) an Sonn- und allgemeinen Feiertagen</p> <p>2) Um Lärm zu vermeiden, sind alle Massnahmen, insbesondere alle organisatorischen, technisch möglichen und zumutbaren Verbesserungen, wie</p>	

sprechern, Megafonen etc. im Freien oder in Zelten und andern Fahrnisbauten verboten. In der übrigen Zeit dürfen Personen nicht belästigt werden. Die Behörde kann in besonderen Fällen weitergehende Einschränkungen anordnen. Für öffentliche Veranstaltungen kann der Sicherheitsvorstand Ausnahmen bewilligen.

Art. 29 Sportveranstaltungen / Spiele

Sport- und ähnliche Veranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein.

Der Sicherheitsvorstand kann Einschränkungen (örtlich/zeitlich) sowie Ausnahmen und Ablehnungen von solchen Veranstaltungen beschliessen.

Art. 30 Haus- und Gartenarbeiten

Lärmige Haus- und Gartenarbeiten, insbesondere Rasenmähen, Häckseln usw., dürfen werktags von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 20.00 Uhr resp. samstags bis 18.00 Uhr ausgeführt werden. An öffentlichen Ruhetagen sind lärmige Arbeiten generell verboten.

Fahrzeuge, Maschinen und Geräte sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm, Rauch und übler Geruch möglichst vermieden oder vermindert wird. Verbrennungsmotoren müssen mit wirksamen Schalldämpfern versehen sein; sie haben den Normen der eidgenössischen Gesetzgebung über Arbeitsmaschinen zu entsprechen.

Art. 31 Industrie, Gewerbe und andere Unternehmen, Landwirtschaft

Um Lärm zu verhindern, sind alle Massnahmen zu treffen, die technisch und betrieblich möglich sowie

durch Schalldämmung, Schalldämpfer usw., vorzukehren. Ist der Erfolg ungenügend, sind alle lärmverursachenden Tätigkeiten, insbesondere lärmige Arbeiten, usw. zeitlich zu beschränken, zu staffeln oder an geeignete Stellen, wo nötig in geschlossene Räume, zu verlegen und Fenster und Türen geschlossen zu halten.

3) Während den Ruhezeiten sind landwirtschaftliche Arbeiten, die Dritte in ihrer Ruhe stören, nur dann gestattet, wenn sie witterungsbedingt oder aus anderen wichtigen Gründen unaufschiebbar sind.

4) Das Verursachen von Lärm in Wäldern und ausserhalb Siedlungsgebieten ist jederzeit verboten, insbesondere durch Herumschreien, den Betrieb von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und ähnlichen Geräten.

5) Das Entsorgen und Deponieren von Abfall in den öffentlichen Entsorgungssammelstellen ist ausserhalb der publizierten Öffnungszeiten verboten.

6) Vom Grundsatz der Ruhezeiten sind ausgenommen:

a) Das Läuten und Schlagen der Kirchenglocken,
b) das Läuten von Tierglocken ausserhalb von Wohngebieten und deren näherer Umgebung,

c) öffentliche und private Schneeräumungsarbeiten, wobei letztere nach Möglichkeit ausserhalb der Ruhezeiten erfolgen sollen.

7) Gehen die Nachtruhestörungen, die Störungen von Sonn- und allgemeinen Feiertagen von Verpflegungs- und Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb nach einer Abmahnung für die betreffende Nacht oder den betreffenden Tag schliessen.

<p>wirtschaftlich tragbar sind, damit die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich gestört wird. Nötigenfalls sind die Arbeiten zeitlich einzuschränken, zu staffeln oder an geeignete Stellen, allenfalls in geschlossene Räume, zu verlegen. Von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr sind lärmige Arbeiten verboten. (SR 814.41, eidgenössische Lärmschutzverordnung, LS 713.5, VO über Baulärm, § 4a)</p> <p>Für die Landwirtschaft sind dringende Saat und Erntearbeiten von den Ruhezeiten ausgenommen.</p> <p>Art. 32 Ausnahmegewilligungen</p> <p>Für lärmige Arbeiten, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen oder aus betrieblichen Gründen nur während dieser Sperrzeiten ausgeführt werden können, kann der Sicherheitsvorstand Ausnahmegewilligungen erteilen.</p>	<p>8) Die Polizei kann aufgrund von Lärmklagen oder eigenen Feststellungen von störendem Lärm, Gerätschaften wie Lautsprecheranlagen, Tonwiedergabegeräte, usw. sowie deren Stromerzeuger (Generatoren) und Kabel vorübergehend sicherstellen.</p> <p>9) Der Ressortvorsteher Sicherheit kann in besonderen Fällen weitergehende Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.</p>	
<p>Art. 27 Singen, Musizieren, Tonwiedergabegeräte im Innern von Häusern</p> <p>Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen etc. hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen im Innern von Häusern nicht belästigt werden. Dies gilt auch für Personen die beruflich musizieren oder singen bzw. gewerblich mit diesen Geräten zu tun haben. Der Sicherheitsvorstand kann in besonderen Fällen zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Beschränkungen, anordnen.</p>	<p>Art. 27 Lautsprecher und Verstärkeranlagen</p> <p>1) Der Betrieb von Lautsprechern und Verstärkeranlagen im Freien, in Fahrnisbauten und in Zelten ist verboten während den Ruhezeiten oder wenn Drittpersonen erheblich gestört werden.</p> <p>2) Die Bestimmungen in Abs. 1 gelten auch für Personen, die beruflich musizieren oder singen, bzw. gewerblich mit diesen Geräten zu tun haben.</p> <p>3) Der Ressortvorsteher Sicherheit kann in besonderen Fällen zusätzlich Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Beschränkungen, anordnen und Ausnahmen bewilligen.</p> <p>4) Werden Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher usw. hauptsächlich zu Reklamezwecken verwen-</p>	<p>Umformulierung, Singen und Musizieren entfällt.</p>

	det, ist die Bewilligung zu verweigern.	
<p>Art. 16 Feuerwerk</p> <p>Das Abbrennen von Feuerwerk, Petarden und Mörsern etc. ist nur am 1. August und beim Jahreswechsel gestattet. Personen, Tiere oder Sachen dürfen dabei nicht gefährdet werden.</p> <p>Für besondere Veranstaltungen kann der Sicherheitsvorstand Ausnahmen bewilligen</p>	<p>Art. 28 Feuerwerk</p> <p>1) Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist mit Ausnahme der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar verboten.</p> <p>2) Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden. Der Gefährdung durch den Knall ist besondere Beachtung zu schenken.</p> <p>3) In Menschenansammlungen ist das Abbrennen von Feuerwerk verboten.</p> <p>4) Aus Sicherheitsgründen kann der Ressortvorsteher Sicherheit örtliche und zeitliche Einschränkungen anordnen.</p> <p>5) Für besondere Veranstaltungen kann der Ressortvorsteher Sicherheit Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>Der Artikel ergänzt die kantonale Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz § 17 und § 18.</p> <p>Gemäss dem Bundesamt für Zivilluftfahrt ist im Umkreis von fünf Kilometern um einen Flugplatz das Steigenlassen von Himmelskörpern und Luftballons eingeschränkt. Im Weiteren dürfen keine harten Gegenstände (z.B. Holz, Plastik, Metall, Wunderkerzen etc.) angebracht werden. Da das Pfäffiker Gemeindegebiet grösstenteils in diesem Umkreis von fünf Kilometern des Flugplatzes Speck liegt und zudem die Vorgaben vom Bundesamt für Zivilluftfahrt greifen, erübrigen sich weitere Verbote.</p>
<p>Art. 23 Schlittelwege</p> <p>Der Sicherheitsvorstand kann, im Sinne einer vorübergehenden Verkehrsbeschränkung, einzelne Strassen als Schlittelwege bezeichnen.</p>	entfällt	Ist in der kantonalen Signalisationsverordnung geregelt.

<p>Art. 42 Fundgegenstände</p> <p>Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro der Gemeindeverwaltung (Sicherheitsamt) abzugeben. (Schweizerisches Zivilgesetzbuch)</p>	entfällt	Ist in Art. 720 ZGB geregelt.
<p>VIII. Gewerbepolizei</p> <p>Art. 43 Marktwesen</p> <p>Märkte und Wandergewerbe sowie Unterhaltungsgewerbe unterstehen den Bestimmungen des Kantons. Die zuständige Behörde der Gemeinde kann ergänzende Weisungen erlassen. (LS 935.31, Gesetz über die Märkte und Wandergewerbe, LS 935.311, VO zum Markt- und Wandergewerbe, LS 935.32, Gesetz über das Unterhaltungsgewerbe, LS 822.41, VO über die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufszeit im Detailhandel)</p> <p>Für die Organisation der Chilbi, sowie des Frühlings- und Herbstmarktes ist das Sicherheitsamt zuständig. Beschwerden sind an den Sicherheitsvorstand zu richten.</p>	entfällt	<p>Ist im kantonalen Gesetz über die Märkte und das Reisendengewerbe geregelt.</p> <p>Ist in der kommunalen Marktverordnung geregelt.</p>
<p>IX. Wirtschaftspolizei</p>	<p>VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei</p>	
<p>Art. 46 Ausnahmen der Schliessungsstunde</p> <p>Die gesetzlich festgelegte Schliessungszeit (24.00 Uhr) ist an folgenden Tagen aufgehoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - am Neujahrstag - am Fasnachtssamstag - am Fasnachtsmontag - am Frühlings- und Herbstmarkt - am 1. August - am Silvester 	<p>Art. 29 Schliessungsstunde</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz. 2) Das Sicherheitsamt kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungszeit für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben. 3) Die Aufhebung der Schliessungsstunde gilt insbesondere am 1. August und an Silvester. 	<p>§ 15 Gastgewerbegesetz (GGG) fixiert die Schliessungsstunde auf 24.00 Uhr.</p> <p>Weitere Ausnahmen entsprechen keinem</p>

<p>- anlässlich von Gemeindeversammlungen der Gemeinde Pfäffikon</p> <p>Dauernde oder vorübergehende Ausnahmen der Schliessungsstunde können von der zuständigen Behörde nach den örtlichen Bedürfnissen bewilligt werden, wenn die Nachtruhe und die öffentliche Ordnung nicht beeinträchtigt wird. Solche Bewilligungen sind gebührenpflichtig und werden vom Sicherheitsamt ausgestellt.</p> <p>Gesuche sind mindestens 3 Tage vor dem Anlass einzureichen. (LS 935.11, Gastgewerbegesetz und LS 935.12, VO zum Gastgewerbegesetz)</p>		<p>allgemeinen Bedürfnis mehr und sind deshalb ersatzlos wegzulassen.</p> <p>Ist im kantonalen Gastgewerbegesetz geregelt.</p>
<p>Art. 44 Sammlungen</p> <p>Geld- und Warensammlungen auf öffentlichen Strassen und Plätzen, von Haus zu Haus sowie Sammlungen von Wertstoffen z.B. Kleidern, bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Stellen.</p> <p>Bei Sammlungen müssen die entsprechenden Ausweise und beglaubigten Sammelisten auf Verlangen vorgewiesen werden.</p> <p>Art. 45 Betteln</p> <p>Das Betteln auf öffentlichem Grund ist untersagt. (LS 331, Gemeindegesetz, LS 331, Kantonales Straf- und Vollzugsgesetz, §11)</p>	<p>Art. 30 Sammlungen, Betteln</p> <p>1) Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Stellen.</p> <p>2) Betteln ist verboten.</p>	
<p>Art. 48 Hundekotaufnahmepflicht, Leinenzwang</p> <p>Für die Hundehaltung gilt nebst den Bestimmungen</p>	<p>entfällt</p>	<p>Ist im kantonalen Hundegesetz geregelt.</p>

<p>des Gesetzes über das Halten von Hunden für das ganze Gemeindegebiet eine generelle Hundekot-aufnahmepflicht. Diese Pflicht gilt für öffentlichen wie auch für privaten Grund, für landwirtschaftliches Kulturland wie auch für Waldgebiete. In Wäldern und an Waldrändern sind Hunde zudem an der Leine zu führen. Ausgenommen davon sind Jagdhunde, jedoch nur während der Jagdarbeit.</p>		
	VII. Gemeindegewissliche Erlasse	
	<p>Art. 31 Stationieren von Schiffen</p> <p>Schiffe und andere Wasserfahrzeuge, die vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund bzw. in öffentlichen oder konzessionierten Anlagen abgestellt sind, können auf Kosten und Gefahr des Schiffeigners im Auftrag des Ressortvorstehers Sicherheit weggeschaffen werden.</p>	<p>Wird neu in dieser PoIV aufgeführt.</p> <p>Im Übrigen gilt insbesondere die kantonale Verordnung über das Stationieren von Schiffen § 4 und 10ff.</p>
	<p>Art. 32 Seegrörni Pfäffikersee</p> <p>Anordnungen und Bestimmungen des Ressortvorstehers Sicherheit, in Absprache mit den Ressortvorstehern der Gemeinde Seegräben und der Stadt Wetzikon (Eisfeldkommission Pfäffikersee) sowie der Polizei und Rettungsdiensten, sind zu befolgen.</p>	<p>Wird neu in dieser PoIV aufgeführt.</p> <p>Eine Strafandrohung in diesem Artikel ist nicht erforderlich. Dies ist bereits in Art. 35 (Strafbestimmungen) dieser PoIV geregelt.</p>
	VIII. Bewilligungen, Sanktionen, Straf- und Schlussbestimmungen	
<p>Art. 3 Bewilligungen</p> <p>Bewilligungsgesuche aller Art sind mindestens 14 Ta-</p>	<p>Art. 33 Bewilligungen</p> <p>¹⁾ Sofern nach dieser Verordnung eine Bewilligung erforderlich ist, muss das entsprechende Gesuch</p>	

<p>ge vor der zu bewilligenden Aktivität schriftlich begründet der zuständigen Behörde einzureichen. Bewilligungen sind in der Regel gebührenpflichtig und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sie werden entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.</p>	<p>mit allen für die Bewilligungserteilung notwendigen Unterlagen mindestens 14 Tage vor dem Anlass der zuständigen Stelle eingereicht werden.</p> <p>2) Die Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Die Bewilligung kann an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.</p> <p>3) Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden die Bedingungen und/oder Auflagen nicht (mehr) eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos entzogen werden.</p> <p>4) Bewilligungen gemäss dieser Verordnung sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der ausstellenden Stelle auf andere Personen übertragen werden. Sie sind den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen.</p> <p>5) Für Bewilligungen gemäss dieser Verordnung kann eine Gebühr erhoben werden. Es gelten die Bestimmungen der Gebührenverordnung der Gemeinde Pfäffikon.</p>	<p>Der letzte Abschnitt dient als Ergänzung, damit die Gebührenpflicht geregelt wird.</p>
<p>XI. Vollzugs und Strafbestimmungen</p>		
<p>Art. 49 Durchsetzung der Verordnung</p> <p>Der Gemeinderat und die von ihm ermächtigten Personen sowie die Polizeiorgane haben für die Durchsetzung dieser Verordnung zu sorgen.</p>	<p>Art. 34 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe</p> <p>1) Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der bzw. des Fehlbaren beseitigt, bzw. Instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fäl-</p>	

<p>Der Gemeinderat kann private Sicherheitsorgane bezeichnen. Die Aufgaben sind in einem Vertrag zu regeln.</p> <p>Art. 52 Verwaltungszwang</p> <p>Bestrafung und Anwendung von Verwaltungszwang (Sofortmassnahmen, Ersatzvornahme) sind nebeneinander zulässig. Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang durchgesetzt werden. Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.</p> <p>Art. 53 Kosten</p> <p>Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges werden den Verantwortlichen auferlegt.</p>	<p>len ist dieser bzw. diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung oder den unrechtmässigen Zustand selber zu beseitigen.</p> <p>2) Wiederholte selbstverschuldete Polizeieinsätze in gleichgelagerten Fällen (Littering, Lärm, Falschparkieren, usw.) sowie Kosten, die durch Sicherstellung, Fernhaltung, Wegschaffung, Aufbewahrung, usw. entstehen, können der am Tier oder am Gegenstand berechtigten Person, dem Lenker oder Halter des Fahrzeuges oder der Person, die die polizeiliche Massnahme verursacht hat, auferlegt werden. Die Rückgabe kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.</p> <p>3) Anwendung von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.</p> <p>4) Die vom Gemeinderat mit dem Vollzug betrauten Organe sorgen für die Durchsetzung dieser Verordnung und die Vollstreckung der von ihnen getroffenen Massnahmen.</p>	
<p>Art. 50 Polizeiliche Massnahmen</p> <p>Die Polizeiorgane sind berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes erforderlichen Anordnungen zu treffen.</p>	entfällt	Ist im kantonalen Polizeigesetz geregelt.
<p>Art. 51 Strafen / Bussendepositum</p> <p>Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Beschlüsse, Verfügungen oder Auflagen missachtet,</p>	<p>Art. 35 Strafbestimmungen</p> <p>1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann anstelle der Busse</p>	

<p>wird mit Verweis oder Busse bestraft, wenn das anzuwendende Recht keine anderen Strafen vorsieht. Die Polizeiorgane sind ermächtigt, für allfällige Bussen und Kosten ein Depositum entgegen zu nehmen. Die Festsetzung der definitiven Bussenhöhe und Kosten bleibt in jedem Fall dem Sicherheitsvorstand bzw. der zuständigen Behörde vorbehalten. Die Regelung der Depositoren ist in der Strafprozessordnung abschliessend geregelt.</p> <p>Der Höchstbetrag der Busse sowie das Verfahren und die zulässigen Gebühren richten sich nach kantonalem Recht.</p> <p>Übertretungen dieser Verordnung sowie weiterer kommunaler Verordnungen und Reglemente können, soweit sie im Ordnungsbussenkatalog der kommunalen Ordnungsbussenverordnung aufgeführt sind, mit Ordnungsbussen geahndet werden. (Strafprozessordnung §328 ff., § 337, § 359)</p>	<p>ein Verweis erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden.</p> <p>2) Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen, welche in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden können und legt die entsprechenden Bussenbeträge fest.</p> <p>3) Für die Sicherstellung der Bussen, der Gebühren und allfälliger weiterer Verwaltungskosten kann die zuständige Behörde oder die Polizei angemessenen Kostenvorschuss oder Depositoren verlangen.</p>	<p>Nach Genehmigung der PolV muss der Gemeinderat die Ordnungsbussenliste überarbeiten und vom Statthalter genehmigen lassen.</p>
<p>Art. 54 Rechtsmittel</p> <p>Gegen Anordnungen und Handlungen von Polizeiorganen und anderer in dieser Verordnung genannten Behörden kann innert 30 Tagen beim Sicherheitsvorstand Einsprache erhoben werden. Gegen einen Entscheid des Gemeinderates ist ein Rekurs innert 30 Tagen an den Bezirksrat Pfäffikon zulässig.</p>	<p>entfällt</p>	<p>Ist im Gemeindegesetz geregelt.</p>
<p>Art. 55 Schlussbestimmungen</p> <p>Diese Verordnung wurde am 18. Juni 2002 vom Gemeinderat Pfäffikon erlassen und anschliessend amtlich publiziert. Sie gilt ab Eintritt der Rechtskraft.</p>	<p>Art. 36 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten</p> <p>1) Die Polizeiverordnung der Gemeinde Pfäffikon vom 18. Juni 2002 und allfällige weitere, in Widerspruch stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.</p>	

Gleichzeitig wird die Polizeiverordnung vom 11. Februar 1997 aufgehoben.	2) Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am tt.mmmm.yyyy erlassen. Sie tritt per tt. mmmm.yyyy in Kraft.	
<p>Gemeinderat Pfäffikon ZH</p> <p>Der Präsident: Der Schreiber:</p> <p>Hans Heinrich Raths Hanspeter Thoma</p>	<p>Namens der Gemeindeversammlung der Gemeinde Pfäffikon ZH</p> <p>Marco Hirzel Hanspeter Thoma Gemeindepräsident Gemeindeschreiber</p>	